



Stellungnahme zum FGG-Reformgesetz –FGG-RG – (BT-Drs. 16/6308)

Der Vormundschaftsgerichtstag e.V. ist ein interdisziplinärer Fachverband, dem Juristen (Richter, Rechtspfleger, Rechtsanwälte), Mitarbeiter aus Betreuungsbehörden und – vereinen, ehrenamtliche und freiberufliche rechtliche Betreuer, Personen aus sozialen Berufen und der Pflege sowie Ärzte angehören. Eine kritische Begleitung der Entwicklung des Betreuungsrechtes ist ein wichtiges Anliegen des Vormundschaftsgerichtstages e.V.

In der Begründung des am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) heißt es (BT-Drs. 11/4528, 88): „ (...) Von der Ausgestaltung des Verfahrensrechts hängt es wesentlich ab, ob die mit der Neuregelung des materiellen Rechts verfolgten Ziele, die Betroffenen und ihre Wünsche ernst zu nehmen und ihnen Hilfe statt Bevormundung zu bieten, erreicht werden. Deshalb legt der Entwurf großen Wert auf angemessene Verfahrensregelungen, die in der Lage sind, die Reform in der gerichtlichen Praxis zu verwirklichen und insbesondere den erforderlichen Schutz der Betroffenen zu gewährleisten“.

Betrachtet man die im Entwurf des FGG-Reformgesetzes vorgeschlagenen Rechtsschutzmöglichkeiten, **die das Betreuungsrecht betreffen**, muss festgestellt werden, dass der Entwurf dieses zentrale Anliegen des Betreuungsrechtes missachtet.

Bislang ist gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Amtsgerichts die (ggfls. befristete) Beschwerde zum Landgericht statthaft. Entscheidungen der Landgerichte unterliegen der (ggfls. sofortigen) weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht (§§ 27 ff. FGG). Diese ist grundsätzlich zulassungsfrei. Zur Einreichung der weiteren Beschwerde ist ein von einem Rechtsanwalt unterzeichneter Schriftsatz erforderlich; die weitere Beschwerde kann aber auch zu Protokoll des Rechtspflegers beim Amts-, Land- oder Oberlandes- (bzw. Kammer-)gericht eingelegt werden. Sofern es aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung geboten ist, ist das Oberlandesgericht (bzw. das Kammergericht) verpflichtet, das Verfahren dem Bundesgerichtshof vorzulegen (§ 28 Abs. 2 FGG).

Der bisherige Instanzenzug lautet demnach:

AG (Tatsacheninstanz)

LG ((sofortige) Beschwerde, Tatsacheninstanz)

OLG / KG ((sofortige) weitere Beschwerde, Rechtsfehlerkontrolle)

BGH (bei Divergenzvorlagen).

In Betreuungs- und Unterbringungssachen soll nach dem Entwurf zwar das Landgericht für die Beschwerden zuständig bleiben. Es soll also nicht – wie in anderen Bereichen – das Oberlandesgericht (bzw. das Kammergericht) als zweite Tatsacheninstanz zuständig sein. Das ist schon auf Grund der Ortsnähe der Landgerichte gerade in Flächenstaaten zu begrüßen.

Allerdings soll gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts künftig nur die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statthaft sein (§§ 70 ff. FamFG-E).

Nach § 70 Abs. 1 FamFG-E kann in Betreuungs- und Unterbringungssachen die Rechtsbeschwerde eingelegt werden, wenn das Landgericht sie zugelassen hat. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 70 Abs. 2 FamFG-E nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Ein Rechtsbehelf gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landgericht (Nichtzulassungsbeschwerde) ist nicht vorgesehen.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, die von einem Rechtsanwalt, der beim Bundesgerichtshof zugelassen ist, unterzeichnet sein muss, bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen (§ 71 Abs. 1 FamFG-E).

Geplant ist damit folgender Instanzenzug:

AG (Tatsacheninstanz)

LG ((sofortige) Beschwerde, Tatsacheninstanz) –

BGH (Rechtsbeschwerde, aber nur, wenn das LG diese zugelassen hat und der BGH sich an die Zulassung gebunden fühlt).

Diese geplante Regelung ist **abzulehnen**.

Es gibt keine überzeugenden Argumente für die Abschaffung der weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht bzw. Kammergericht. In der Begründung des FGG-RG heißt es, dass die Beteiligten nach geltendem Recht keine Möglichkeit hätten, den Bundesgerichtshof unmittelbar anzurufen. Der Zugang zum Bundesgerichtshof als Rechtsvereinheitlichungsinstanz werde künftig als Rechtsmittel der Beteiligten ausgestattet sein. Dies werde dem Bundesgerichtshof in weitaus stärkerem Umfang als bisher Gelegenheit geben, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beispielsweise im Betreuungsrecht abschließend zu entscheiden (S. 363).

Damit wird der Eindruck erweckt, für die Betroffenen würde ein effektiverer Rechtsschutz als bislang geschaffen. Das Gegenteil ist aber der Fall.

Die geplante Neuregelung führt nämlich zum

Wegfall einer Instanz und zu einer drastischen Verkürzung des Rechtsschutzes

Bislang war die Beschwerdemöglichkeit zum Oberlandesgericht stets eröffnet und es gab in etwaigen Fällen, in denen dies zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung erforderlich war, noch die Vorlage zum Bundesgerichtshof. Nunmehr soll die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nicht nur die Einheit des Rechts, sondern auch den Rechtsschutz im Einzelfall gewährleisten. Damit wird der Rechtsschutz gerade im grundrechtssensiblen Bereich des Betreuungsrechts erheblich verkürzt.

Nach dem Entwurf kommt die Einschaltung des Bundesgerichtshofes nur in Betracht, wenn das Landgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Die Zulassung ist an ähnliche Voraussetzungen geknüpft, die bislang die Oberlandesgerichte als dritte Instanz zur Vorlage an die vierte Instanz, den Bundesgerichtshof, verpflichteten. Da es sich nach den Erfahrungen der Praxis der letzten Jahre im wesentlichen um Einzelfallentscheidungen handelt, Zulassungsvoraussetzungen für eine Rechtsbeschwerde also nicht vorliegen werden, steht dem Betroffenen (faktisch) nur die Möglichkeit der Beschwerde zum Landgericht offen. Die Bestellung eines Betreuers gegen den Willen eines Betroffenen kann aber einen schwerwiegenden Eingriff in dessen Rechte darstellen (vgl. BVerfG FamRZ 2002, 221). Die Überprüfung dieses Eingriffs nur durch eine Instanz wird dessen Bedeutung nicht gerecht.

Überdies ist kein Rechtsbehelf gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landgericht vorgesehen. Selbst wenn einmal die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorliegen sollten, ist die Rechtsbeschwerde unzulässig, wenn sie das Landgericht nicht zulässt. Das Landgericht bestimmt damit selbst, ob die Beteiligten die Möglichkeit haben, gegen seine Entscheidung die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof einzulegen.

Der Rechtsschutz für die Betroffenen wird zudem dadurch erschwert, dass die Rechtsbeschwerde nur noch beim Bundesgerichtshof eingelegt werden kann (- § 336 FamFG-E betrifft nicht die Rechtsbeschwerde). Derzeit können die Rechtsmittel bei allen am Instanzenzug beteiligten Gerichten erhoben werden.

Insgesamt führt der Entwurf daher zu einer eklatanten Verkürzung des Rechtsschutzes der Betroffenen.

Ein praktisches Bedürfnis, das zur Abschaffung der zulassungsfreien dritten Instanz führen soll, existiert nicht. Die Oberlandesgerichte bzw. das Kammergericht haben maßgebliche Fragen des Betreuungsrechts geklärt, indem sie anhand des jeweiligen Einzelfalles eine Rechtsfehlerkontrolle vorgenommen haben. Soweit unter den Gerichten der dritten Instanz andere Auffassungen bestanden haben, ist der Bundesgerichtshof in diesen relativ wenigen Fällen angerufen worden (vgl. Kayser FGPrax 2004, 168 (168)).

Seit seinem Inkrafttreten wird das Betreuungsrecht in den Tatsacheninstanzen sehr unterschiedlich gehandhabt – und zwar gerade bei der Anwendung des Verfahrensrechtes. Dies wird jeder Praktiker bestätigen können.

Durch die bisherige (sofortige) weitere Beschwerde ist gewährleistet, dass etwaige Verfahrensfehler der ersten und zweiten Instanz in den jeweiligen Einzelfällen überprüft werden. Dies trägt zudem zur einheitlichen Rechtsanwendung und damit zum effektiven Rechtsschutz für die Betroffenen bei.

Der Vormundschaftsgerichtstag e.V. plädiert nachdrücklich für eine Beibehaltung der zulassungsfreien dritten Instanz bei den Oberlandesgerichten bzw. dem Kammergericht.

Bei ihrer Abschaffung besteht die Gefahr, dass die verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Garantien zur Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen und zum Schutz der betroffenen Menschen in vielen Fällen nicht mehr überprüft werden. Sieht das Landgericht seine Entscheidung als Einzelfall an, der keine grundsätzliche Bedeutung hat oder keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert, wird es die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nicht zulassen. Eine

Überprüfung der Nichtzulassung findet nicht statt. Der Rechtszug wird daher in den meisten Fällen beim Landgericht enden. Das verkürzt nicht nur den Rechtsschutz der Betroffenen ganz erheblich, sondern missachtet zugleich den gerade im Betreuungsrecht unbedingt erforderlichen Schutz der Grundrechte der Betroffenen durch das Verfahren.

Berlin / Göttingen, den 19.05.2008

für den Vorstand des Vormundschaftsgerichtstag e.V.

Prof. Dr. Volker Lipp
Universität Göttingen
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung

Andrea Diekmann
Vorsitzende Richterin am LG Berlin